

# Satzung

## des Spiel- und Sportverein VINKRATH 1924 e.V.

Juni 1993

### § 1

1. Der Name des Vereins lautet: „Spiel- u. Sportverein Vinkrath 1924 e.V.“
2. Der Spiel- u. Sportverein Vinkrath mit Sitz in Grefrath-Vinkrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juni eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Mai des darauf folgenden Jahres.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. (Urkundenrollen Nr. 571 für 1964)

### § 2

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
3. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem oder mündlichem Antrag durch den Vorstand.  
Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere also Fußballverband Niederrhein e.V., im Westdeutschen Fußballverband e.V. und im Deutschen Fußballbund. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
4. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, sind beitragsfrei.  
Bundeswehrsoldaten zahlen weiterhin Beitrag.

### § 3

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten)
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

### § 4

#### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzung, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände,

denen der Fußballverband Niederrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.

## **§ 5**

### Organe

1. der Vorstand
2. die Sportausschüsse
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 6**

### Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Geschäftsführer
5. dem Jugendobmann
6. dem 2. Kassierer
7. dem 3. Kassierer
8. dem 2. Geschäftsführer
9. dem Fußballobmann
10. dem Alte-Herren-Obmann
11. dem Sozialreferenten
12. dem Jugendwart
13. dem Platz- und Zeugwart

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer, der Geschäftsführer und der Jugendobmann. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder einer von diesen zusammen mit dem Kassierer, Geschäftsführer oder Jugendobmann berechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrere Vorstandsposten können durch eine Person bekleidet werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 7**

### Aufbau und Aufgabe der Jugendabteilung

1. Leitung der Jugendabteilung:
  1. der Jugendobmann
  2. der Jugendwart
  3. der Jugendübungsleiter

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben sind weitere Mitarbeiter heranzuziehen:  
 der Jugendgeschäftsführer  
 der Kassierer  
 der Bücherwart  
 die Mannschaftsbetreuer und andere.

2. Selbstverwaltung der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung muss den Jugendlichen ein gewisses Maß an Selbstverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Jugendobmann geben. Diesem Zwecke dient auch die jeweils einen Monat vor der Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufende Versammlung der Jugendabteilung, zu der nur die Jugendlichen des Vereins Sitz und Stimme haben.

Wahlberechtigt sind Jugendliche des B- und A- Jahrganges. In der Jahreshauptversammlung wählen die jugendlichen Mitglieder des Vereins

ihren Jugendobmann und schlagen diesem der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins zur Bestätigung vor. Bei der Mitgliederversammlung der Jugend werden auch weitere, den Jugendfußball im Verein betreffende Fragen besprochen, sowie vor allem ein Bericht über Einnahmen und Ausgaben der Jugendabteilung im abgelaufenen Jahr gegeben.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung besteht somit aus folgenden Punkten:

- 1.) Feststellung der anwesenden jugendlichen Mitglieder
- 2.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendobmanns über das abgelaufene Spieljahr
- 3.) Entlastung
- 4.) Wahl eines Versammlungsleiters
- 5.) Wahl des Jugendobmanns und des Ausschusses
- 6.) Genehmigung des Haushaltplanes der Jugendabteilung

## **§ 8**

### **Sportausschüsse**

Zur Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden aus den Kreisen der Mitglieder Sportausschüsse gewählt. Diese Ausschüsse haben auch die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im Juni eines jeden Jahres. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung oder Aushang im Bekanntmachungskasten durch Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Tagen zu berufen. Sie ist in jedem Falle unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- 2.) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- 3.) Wahl eines neuen Vorstandes und der Ausschüsse, falls diese zwei Jahre im Amt sind
- 4.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5.) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes
- 6.) Satzungsänderungen

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Der Vorstand kann von sich aus die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

- 2.) Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.

## **§ 11**

### **Abstimmungen**

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, sobald mehr als ein Vorschlag vorliegt.

## **§ 12**

### **Ehrengericht**

- 1.) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, oder schädigt es das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen.
- 2.) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Vereinsmitgliedern als Beisitzer.
- 3.) Die Mitglieder des Ehrengerichtes und 2 Stellvertreter werden in der Hauptversammlung gewählt.
- 4.) Das Ehrengericht kann eine Verwarnung sowie Spielersperre aussprechen oder auf Ausschluss erkannt worden, so kann gleichzeitig bestimmt werden, dass dieser Ausschluss erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit offen zu lassen, sich in dieser Zeit zu bewähren. Nach Ablauf dieses Jahres tritt das Ehrengericht erneut zusammen und beschließt endgültig.  
Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft, entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung.
- 5.) Hat das Ehrengericht auf Ausschluss erkannt, so besteht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung bei dem Vorstand des Ehrengerichtes einzulegen.  
Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 14**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 15**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 16**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 17**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann. Erfolgt die Auflösung des Vereins, so wird das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege der Gemeinde Grefrath zufließen.

Grefrath-Vinkrath, den 21.7.1993